



Aktueller Begriff - Europa

Das Urteil des EuGH zur Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen EU-Patents

Mit Urteil vom 16. April 2013 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Nichtigkeitsklagen von Spanien und Italien gegen den **Beschluss 2011/167/EU des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes** abgewiesen (verb. Rs. C-274/11 und C-295/11). In dieser Entscheidung hat der EuGH sich erstmalig mit den Voraussetzungen einer Verstärkten Zusammenarbeit (VZ) auseinandergesetzt.

Hintergrund: Gemäß Art. 118 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann die Europäische Union (EU) ein **einheitliches Europäisches Patent** schaffen. Dieses **setzt** u.a. eine **Sprachenregelung voraus, die vom Rat** der Europäischen Union (Rat) nach Anhörung des Europäischen Parlaments (EP) **einstimmig anzunehmen** ist. Die Europäische Kommission hatte sowohl für das EU-Patent selbst als auch für die Sprachenregelung Verordnungsvorschläge vorgelegt. Mit letzterem waren Spanien und Italien nicht einverstanden. Daraufhin hat der Rat im Dezember 2010 festgestellt, dass ein **einstimmiger Ratsbeschluss in absehbarer Zukunft unmöglich** sei. Um in den übrigen 25 Mitgliedstaaten dennoch einen einheitlichen Patentschutz zu verwirklichen, beantragten diese bei der Kommission die Begründung einer VZ. Der Rat erteilte nach Zustimmung des EP im März 2011 hierzu die Ermächtigung.

Das **Instrument der VZ** ist in Art. 20 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und Art. 326 ff. AEUV geregelt und bietet besonders integrationswilligen und -fähigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, untereinander bestimmte Ziele der Union zu verwirklichen, die (noch) nicht alle Mitgliedstaaten gemeinsam realisieren können oder wollen. Eine Ermächtigung zur VZ wird vom Rat als letztes Mittel (**ultima ratio**) erteilt, wenn er feststellt, dass die mit ihr verfolgten Ziele nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums in der gesamten Union erreicht werden können. Sie ist **nur im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union** zulässig. Zudem darf sie **weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt** innerhalb der Union **beeinträchtigen**. Mindestens neun Mitgliedstaaten müssen sich an ihr beteiligen. Den übrigen Mitgliedstaaten muss ein späterer Beitritt offen stehen. An die im Rahmen der VZ erlassenen Rechtsakte sind nur die beteiligten Mitgliedstaaten gebunden.

Vorbringen der Kläger: Nach Auffassung der Kläger habe dem **Rat die Zuständigkeit zur Begründung der VZ** gefehlt, da der geplante Patentschutz die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln betreffe und daher in die ausschließliche Zuständigkeit der Union falle. Zudem habe der Rat dadurch **ermessensfehlerhaft gehandelt**, dass er die VZ im vorliegenden Fall angewandt habe, um einige Mitgliedstaaten von schwierigen Verhandlungen auszuschließen und das Einstimmigkeitserfordernis bei der Übersetzungsregelung zu umgehen. Die VZ sei aber für Fälle konzipiert worden, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten noch nicht bereit seien, sich an einer gesetzgeberischen Handlung der Union in ihrer Gesamtheit

zu beteiligen. Da weitere Verhandlungen unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten noch möglich gewesen seien, liege außerdem ein **Verstoß gegen die ultima ratio-Voraussetzung** vor. Zudem **beeinträchtige ein uneinheitlicher Patentschutz den Binnenmarkt** sowie den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Union. Entsprechend sei der Ratsbeschluss für nichtig zu erklären.

Das Urteil: In seinem **klageabweisenden Urteil bejaht** der EuGH zunächst die **Zuständigkeit** des Rates: Die **Schaffung eines Europäischen Patentschutzes gehöre** zu den mit den Mitgliedstaaten geteilten und damit **nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten** der Union. Regeln im Bereich des geistigen Eigentums seien zwar für den Binnenmarkt von hoher Bedeutung. Sie stellten aber keine für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen und daher in der ausschließlichen Zuständigkeit der Union liegenden Wettbewerbsregeln dar. Dazu zählten nur die Vorschriften des Kartell- und Beihilfenrechts. Der **Ratsbeschluss** sei auch **nicht ermessensmissbräuchlich** ergangen. Ein Ermessensmissbrauch liege vor, wenn aufgrund objektiver, schlüssiger und übereinstimmender Indizien anzunehmen sei, dass eine Rechtshandlung vorwiegend der Umgehung eines speziell vorgesehenen Verfahrens diene. Anzeichen für **eine Umgehung des Einstimmigkeitserfordernisses** seien nicht erkennbar. Aus den Regelungen über die VZ ergebe sich zudem kein Verbot, eine solche im Rahmen einer Zuständigkeit zu begründen, zu deren Wahrnehmung einstimmige Beschlüsse zu fassen seien. Der Anwendungsbereich der VZ sei auch nicht auf Fälle beschränkt, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten noch nicht bereit seien, sich an einer gesetzgeberischen Handlung in Gänze zu beteiligen. Sie sei vielmehr **für eine Situation vorgesehen**, in der es **unmöglich** sei, die **angestrebten Ziele innerhalb eines vertretbaren Zeitraums in der gesamten Union zu verwirklichen**. Dies könne **verschiedene Ursachen** haben, etwa „fehlendes Interesse eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder die Unfähigkeit der Mitgliedstaaten, die alleamt ihr Interesse am Erlass einer Regelung auf Unionsebene bekundet haben, sich auf den Inhalt einer solchen Regelung zu einigen“. Auch **ein Verstoß gegen die ultima-ratio-Voraussetzung liege nicht vor**. Dieser komme zwar eine besondere Bedeutung zu, da die Interessen der Union und der Integrationsprozess offensichtlich nicht gewahrt wären, wenn jede ergebnislose Verhandlung zu einer VZ führen könnte. Ob aber eine Einigung in absehbarer Zukunft nicht möglich sei, vermöge **am besten der Rat zu beurteilen**. Die Kontrolle durch den Gerichtshof beschränke sich darauf, ob der Rat sorgfältig und unparteiisch alle **relevanten Gesichtspunkte geprüft** und sein Ergebnis **hinreichend begründet** habe. Hiervon sei im vorliegenden Fall auszugehen, zumal die Kläger die Feststellungen des Rates zu den Voraussetzungen der VZ nicht widerlegt hätten. Ferner sei durch den uneinheitlichen Patentschutz **keine Beeinträchtigung des Binnenmarkts** oder des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zu befürchten. Eine VZ bringe es **wesensnotwendig** mit sich, dass das mit ihr angestrebte **einheitliche Schutz- und Regelungsniveau** nicht in der gesamten Union, sondern **nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten** gelte.

Ausblick: Das Instrument der VZ steht zunehmend im Fokus des politischen Interesses, ermöglicht es doch ein „**Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten**“. Dass dies von den Mitgliedstaaten aufgrund der Verankerung in den Verträgen so gewollt ist, erkennt der EuGH mit vorliegendem Urteil an. Wie weit das Integrationsniveau der Mitgliedstaaten in Zukunft auseinanderfallen darf, ist nicht mehr nur eine politische, sondern nun auch eine rechtliche Frage. Schon in naher Zukunft hat der EuGH Gelegenheit, sich mit dieser weiter zu befassen, da **Großbritannien** gegen den Beschluss des Rates vom 22. Januar 2013 über die Ermächtigung zu einer **VZ im Bereich der Finanztransaktionssteuer Nichtigkeitsklage** erhoben hat (Rs. C-209/13).

Quelle:

– EuGH, verb. Rs. C-274/11 und C-295-11 vom 16. April 2013, www.curia.eu